

Schenkungsvertrag

zwischen dem Schenker/der Schenkerin

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

- Im Folgenden Schenker/Schenkerin genannt -

und

IG Alte Schule Völlinghausen
Abt.: Dorfarchiv Völlinghausen
Kapellenweg 15
59597 Erwitte-Völlinghausen
E-Mail: archiv@voellinghausen.de

- Im Folgenden Dorfarchiv genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Schenker/Die Schenkerin ist als Eigentümer/Eigentümerin verfassungsberechtigt und überträgt sein/ihr Eigentum an den in der Anlage aufgelisteten Unterlagen unentgeltlich dem Dorfarchiv. Die Anlage ist Teil des Vertrages.
- (2) Das Dorfarchiv übernimmt die ihm übereigneten Unterlagen und erstellt ein Verzeichnis, das dem Schenker/der Schenkerin in Kopie zugestellt wird.
- (3) Die Unterlagen werden im Bestand (Bestandssignatur) des Dorfarchivs archiviert. [Das Dorfarchiv ist bereits im Besitz der in der Anlage bezeichneten Unterlagen (Zugang)].
- (4) Weitere Unterlagen können jederzeit der Schenkung hinzugefügt werden.

§ 2

- (1) Mit Vollzug dieser Einigung zwischen dem Schenker/der Schenkerin und dem Dorfarchiv werden die Unterlagen öffentliches Archivgut. Das Dorfarchiv übernimmt die ihm übereigneten Unterlagen und erstellt ein Verzeichnis, das dem Schenker/der Schenkerin in Kopie zugestellt wird.
- (2) Die Nutzung durch Dritte richtet sich nach dem Archivgesetz, der Archivsatzung und der Nutzungsordnung des Dorfarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Die dem Dorfarchiv übereigneten Unterlagen können vom Schenker/von der Schenkerin innerhalb der Dienststunden jederzeit entgeltfrei in den Räumen des Dorfarchivs genutzt werden.

§ 4

- (1) Soweit der Schenker/die Schenkerin über Urheberrechte an Teilen der übereigneten Unterlagen verfügt, räumt er/sie dem Dorfarchiv die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle Nutzungs- und Verwertungsarten an diesen Teilen ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt und ausschließlich eingeräumt.
- (2) Diese umfassen insbesondere das Veröffentlichungsrecht, das Verbreitungsrecht (im ganzen oder in Teilen), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht), das Recht der Aufzeichnung und der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen, die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte sowie das Recht, Dritten ohne Rückfrage einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Schenker/die Schenkerin überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch unbekannten Nutzungsarten.
- (4) Im Fall von Nutzungen der Werke durch das Dorfarchiv oder durch Dritte fallen durch den Schenker/der Schenkerin keine Honorar- oder Vergütungsforderungen an. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Völlinghausen, _____

.....

Dorfarchiv Völlinghausen

.....

Schenker/Schenkerin